

3. 441. a (1) Nr. 12619.  
Konkurs = Verlautbarung.

An dem achtklassigen Gymnasium zu Triest kommt eine Lehrersstelle für die deutsche Sprache und Literatur, nebst lateinischer Philologie, zur Besetzung, womit ein Gehalt von jährlichen neun hundert Gulden nebst einem Quartiergelde von jährlichen sechzig Gulden verbunden ist.

Diesjenigen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, sollen auch der italienischen Sprache mächtig sein und haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an die k. k. Statthalterei in Triest, und zwar, falls sie bereits eine Anstellung haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bis längstens 20. September 1855 zu überreichen. Von der k. k. k. Statthalterei. Triest am 18. Juli 1855.

3. 444. a (1) Nr. 16152.  
Konkurs = Kundmachung.

Zur provisorischen Besetzung der bei der k. k. Landeshauptkassa zu Triest in Erledigung gekommenen Amtschreibersstelle mit dem Jahresgehälter von 400 fl. und mit dem Quartiergeldbeitrage jährlich 40 fl., und im eventuellen Falle der graduellen Vorrückung eines Amtschreibers in die höhere Gehaltsklasse, einer in Erledigung kommenden Amtschreibersstelle mit jährlichen 350 fl. und 300 fl., wird der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Religionsbekenntnisses und Standes, der zurückgelegten Studien, der Kenntnisse im Kasse- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus der Staats-Rechnungswissenschaft und den Kasse-Vorschriften, der bisherigen Dienstleistung, des tadellosen sittlichen und politischen Verhaltens und der Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten der unterstehenden Kassen, im vorgeschriebenen Dienstwege bis 25. August 1855 bei der Vorstehung der Landeshauptkassa in Triest einzubringen.

Von der k. k. k. Statthalterei. Triest am 19. Juli 1855.

3. 437. a (1) Nr. 13400.  
Konkurs = Kundmachung.

Bei dem mit der k. k. Hafen- und Seesantitäts-Agentie vereinten Nebenzollamte II. Klasse in Lufingrande ist die provisorische Zoll-Einnahmers- dann Hafen- und Seesantitäts-Agenten-Stelle, mit dem Jahresgehälter von 200 fl. aus dem Zollgefälle und 200 fl. aus dem Sanitätsfonde, daher zusammen mit vierhundert Gulden, dann dem Genusse einer Natural-Wohnung, oder in deren Ermangelung des ihm angemessenen Quartiergeldes und mit der Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstes-Kautions im Betrage der Jahresbesoldung pr. 400 fl. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, ihres moralischen und politischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien, der geleisteten Dienste, der erworbenen Kenntnisse im Gefälle-, Kasse- und Rechnungswesen, d. h. mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus den Hafen- und Seesantitäts-Vorschriften (die Nachweisung der mit autem Erfolge abgelegten Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde wird besonders berücksichtigt werden), ferner der vollkommenen Kenntniß der deutschen und der italienischen, und wo möglich auch einer slavischen Sprache, endlich der Kautionsfähigkeit, unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Amtsbereiches der k. k. k. Statthalterei. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 20. August 1855 bei der

k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria einzubringen.

Von der k. k. k. Statthalterei. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 12. Juli 1855.

3. 438. (1) Nr. 16325.  
Konkurs = Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. k. Statthalterei. Finanz-Landes-Direktion ist eine Oberamts-Offizials-Stelle mit dem Jahresgehälter von neun hundert Gulden, und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Kautions im Gehaltsbetrage, zu besetzen. Bewerber um diese Dienstesstelle, oder, im Falle der Vorrückung, um eine Oberamts-Offizials-Stelle mit der Besoldung jährlicher acht hundert Gulden, und der Verpflichtung zum Erlage einer Kautions im Besoldungsbetrage, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, ihres moralischen und politischen Verhaltens, der zurückgelegten Studien, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und der italienischen, und wo möglich auch der italienischen Sprache, der erworbenen praktischen Kenntnisse im Zoll-, Kasse- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge bestandenen Prüfung aus dem neuen Zollverfahren und der Warenkunde, oder der Befreiung von derselben, endlich der Kautionsfähigkeit, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Amtsbereiches dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 20. August 1855 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzubringen.

Von der k. k. k. Statthalterei. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 20. Juli 1855.

3. 433. a (2) Nr. 2189.  
Konkurs.

Der Bezirkshebammen-Posten, mit dem Sitze in Trebelno, und mit einer Jahres-Remuneration von 40 fl. aus der Bezirkskassa, ist erledigt.

Geeignete Bewerberinnen haben ihre, mit dem Befähigungs-Dekrete, dem Sittenzeugnisse und Heimathscheine belegten Gesuche bis 15. August l. J. bei dem gefertigten k. k. Bezirksamte zu überreichen.

Von der k. k. Bezirksamt Rastensdorf am 16. Juli 1855.

3. 432. a (3) Lizitations = Kundmachung.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspektion zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht, daß zu Folge höherer Anordnung am 7. August l. J., Vormittags um 10 Uhr in der Feldkriegs-Kommissariats-Kanzlei am alten Markt, Haus-Nr. 21, eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Avarialgütern, einschließig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende halbe Militärsjahr, nämlich vom 1. November 1855 bis Ende April 1856, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der hohen Ratifikation, abgehalten werden wird, und zwar:

Von Laibach nach Agram, Karstadt, Fiume, Klagenfurt, Triest, Görz, Palmanova, Udine, Treviso, Venedig über Treviso, Verona, Mantua, Brescia, Mailand, Pavia und zum Pulverturm bei Servola über Sessana und Bassovizza, Daino Rag. nberg ob Stein in Krain.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeterinspektionskanzlei in der deutschen Gasse Nr. 183, im 2. Stock, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, sowie auch selbst am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Konkurrenten vorgelesen werden.

Zu dieser Preisverführungslizitation wird das Badium mit 500 fl. in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde festgesetzt, welches vor dem Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei der Lizitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig versiegelt, und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet: 1. Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Lizitation.

2. Ist der schriftliche Offerent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Konkurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre.

3. Ist der schriftliche Offerent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigeren Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Prozente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4. Muß der Offerent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersterer bleibt, nach dienlich hierüber erhaltener Mittheilung das dem Offerte beigeflossene Badium sogleich auf den vollen Kautionsbetrag von 1000 fl. Banknoten oder gesetzlich anerkanntem Papiergelde zu ergänzen und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Lizitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verpflichtet und gebunden glaubt, als wenn ihm die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben gleich dem Lizitationsprotokolle selbst unterschrieben hätte.

Nach Abschluß des Lizitationsaktes wird keinem Offert und keinem wie immer gestalteten Anbot mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle Jene, welche 5. bei dieser Frachtpreisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legalen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag eingehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. h. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Kontrakt Bezug habenden Verhandlungen zu pflegen sein werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat; kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichtsdestoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruchs oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem Einen oder dem andern, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Laibach am 23. Juli 1855.

**Vizitations-Rundmachung.**

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 24. Juni l. J., Z. 13136, intimirt mit dem Dekrete der hohen k. k. Landesregierung vom 4. Juli d. J., Z. 9721, eine 155° 4' 0" lange Umlegung der Unterdrauburger-Straße am Tiefenbach, zwischen den Distanz-Zeichen V 8-9, in Verbindung mit einer steinernen gewölbten Brücke von 7 Klafter Spannweite, im adjustirten Kostenbetrage von 27813 fl. 38 kr. E. M., genehmiget.

Die verschiedenen Arbeiten, welche bei diesem Baue vorkommen, bestehen, und zwar:

**A Bei der Straßenumlegung:**

- a) in 213° 4' 2" Körpermaß Abgrabung von Acker- und Lehmgrund, mit gleichzeitiger Verführung des abgegrabenen Erdreiches auf eine mittlere Entfernung von 25° mittelfst des Schubkarrens;
- b) in der Planirung dieses verführten Erdreiches und des bei der nachfolgenden Felsensprengung sich ergebenden Materials, dann in der Erzeugung von weitem 159° 3' 2" Körpermaß Dämmungs-Materialie in der Nähe der Baustelle, und dessen Zuführung und Planirung;
- c) In 19° 4' 2" Körpermaß Felsensprengung, in größtentheils mit der Krampe und der Brechstange, und erst in der größern Tiefe mit Pulver, zu gewältigendem Thonschiefer;
- d) in 2° 3' 6" Körpermaß Wandmauerwerk, aus fünfseitig roh zugerichteten Steinen;
- e) in 5° 0' 0" Quadratmaß Grabenpflaster aus Bruchsteinen;
- f) in 86° 2' 11" Körpermaß Straßengrundpflaster aus Bruchsteinen;
- g) in 32° 2' 7" Körpermaß Straßenbeschotterung.
- h) in 75 Stück Randsteinen;
- i) in 33° 2' 0" curr. Maß lärchenes Geländer mit steinernen Säulen.

**B Beim Brückenbaue:**

- 1) In 138° 0' 9" Körpermaß, Fundament-Ausprengung;
- 2) in 88° 5' 0" detto Rohquader-Berklleidung;
- 3) in 254° 2' 9" detto Bruchsteinenmauerwerk auf Kalkmörtel aus großen, lagerhaft zugerichteten Steinen;
- 4) in 62° 4' 11" Körpermaß ordinäres Bruchsteinmörtel-Mauerwerk;
- 5) in 19° 3' 9" Körpermaß Gewölbmauerwerk in Mörtel, aus, vom Maurer an fünf Seiten nach dem Bogen und Radius zugerichteten Steinen;
- 6) in 58 Kubik-Fuß Gewölbfirnkränze mit wenigstens 2' tiefen Stoßflächen, und nach Zirkel und Radius bearbeitet;
- 7) in 429 Quadratfuß Stirnkranzflächen rein bossiren;
- 8) in 580 1/2 Kubik-Fuß Gorden-Gesimse, rein steinmehmäßig bearbeitet;
- 9) in 430 Quadratfuß Gorden-Gesims-Flächen rein bossiren;
- 10) in 600 Kubik-Fuß Gewölbs-Anlaufsteine rein anarbeiten;
- 11) in 320 Quadratfuß Anlaufsteinflächen fein bossiren;
- 12) in 1° 2' 11" Körpermaß Béton-Ueberzug;
- 13) in 37° 4' 9" detto Anschüttung über dem Gewölbe mit Erdreich;
- 14) in 3° 0' 5" Körpermaß Parapet-Mauerwerk;
- 15) in 52 1/2 Kubik-Fuß Abdeckplatten, rein bearbeitet;
- 16) in 126 Quadratfuß Abdeckplatten-Fläche anarbeiten;
- 17) in 133 1/2 Quadratfuß Abdeckplattenfläche rein bossiren.

**C Zum Brückengerüste:**

- 18) In 230° 3' 3" Längenmaß 10/12 zölliges fichtenes Gehölze;
- 19) in 147° 0' 0" Längenmaß 9/ zölliges fichtenes Gehölze;
- 20) in 121° 4' 0" Längenmaß fichtene Pfosten zu 14" breit, 2 1/2" dick;
- 21) in 44° 0' 0" Quadratmaß Lehrbögen-Verschalung;
- 22) in 95 Pfund Eisen für Hängschrauben.

Nach der Ausrüstung geht das Gerüstholz und Eisen in das Eigenthum des Bauunternehmers über.

Wegen Hintangabe dieses Baues, mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien, wird am 8. August d. J. beim k. k. Bezirksamte zu Bölkermarkt in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 — 12 Uhr Vormittags eine mündliche Vizitation unter gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten vorgenommen werden, wovon die Unternehmungslustigen unter Bekanntgabe nachstehender Bestimmungen in Kenntniß gesetzt werden.

Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern lizitiren will, hat das 5% Badium von der oben angeführten Summe, im Betrage von 1390 fl. 41 kr. E. M., bei der Vizitations-Kommission vor Beginn der Verhandlung zu erlegen.

Das Badium kann jedoch entweder im Baren oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, die Loose des k. k. Staatsanlehens vom Jahre 1834 und 1839 aber nur im Nennwerthe annehmbar sind, erlegt werden.

Denjenigen Baubewerbern, welche nicht Ersterer verbleiben, wird das erlegte 5% Badium gleich nach beendeter Lizitations-Verhandlung, gegen einfache Bestätigung über den richtigen Erhalt, rückgestellt; der Ersterer aber ist gehalten, nach hohen Orts erfolgter Ratifikation des Lizitationsaktes das 5% erlegte Badium auf die 10% Kaution des Entstehungspreises zu ergänzen, und zur Sicherstellung der Haftung für die übernommenen Arbeiten auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Kollaudirung an gerechnet, bei dem k. k. Steueramte Bölkermarkt deponirt zu belassen.

Die Lizitations-Verhandlung beginnt am bezeichneten Tage um 9 Uhr Vormittags mündlich. Am Schlusse der mündlichen Verhandlung aber wird erst zur Eröffnung der schriftlichen Offerte geschritten, wobei bemerkt wird, daß schriftliche Offerte nur vor Beginn der mündlichen Ausbietung, keineswegs aber während oder nach der mündlichen Verhandlung angenommen werden.

Die schriftlichen auf einem 15 kr. Stempel auszufertigenden und nach unten folgenden Formulare zu verfassende Offerte müssen dem Anbot für das Objekt sowohl in Ziffern als mit Buchstaben ausgedrückt enthalten. Die schriftlichen Offerte sind der Lizitations-Kommission versiegelt zu übergeben, und es muß demselben das 5% Badium in Barem beilegen oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Kassa mittelst des Depositscheines nachgewiesen sein; ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß der allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch über die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der ausgetretenen Bauten und der gegenwärtigen Rundmachung enthalten.

**Adresse des Offertes.**

Offert für die Uebernahme des Straßen- und Brückenbaues am Tiefenbache im Distanzzeichen V 8-9 der Unterdrauburger-Straße, im Baubezirke Bölkermarkt.

**Offert.**

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu . . . . . erkläre hiermit, daß ich die Rundmachung der k. k. Landesbaudirektion zu Klagenfurt vom 9. Juli 1855, Z. 2362, über die in Verbindung mit einer Straßen-Umlegung vorzunehmende Rekonstruktion der Brücke am Tiefenbach, im Distanzzeichen V 8-9 der Unterdrauburger-Straße, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technischen und administrativen, so wie auch die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Zeichnungen, Einheitspreisen und dem summarischen Kostenüberschlage eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich diesen Bau genau nach diesen Bedingungen, und zwar (hier ist der Anbot, um welchen derselbe übernommen werden will, genau in Buchstaben und in Ziffern auszu-

drücken) in vollständig klaglose Ausführung zu bringen, mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5% Badium vom Fiskalpreise, bestehend in . . . . . fl. . . . . kr. angeschlossen, oder bei der Kassa . . . . . deponirt, und lege als Beweis das dießfällige Zertifikat des benannten Amtes zur Einsicht bei.

Name des Wohnortes am . . . . .

Name und Charakter des Offerten.

Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die betreffenden Versteigerungsbedingungen, so wie auch alle übrigen auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenanschlag, das Verzeichniß der Einheitspreise, die allgemeinen technisch administrativen Bedingungen mit den betreffenden Plänen, so wie die speziellen Baubedingnisse können bei dem k. k. Baubezirke Bölkermarkt in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, daher auch bezüglich aller Uebernahme- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen, und nur Folgendes zur Erörterung beigelegt wird.

1. Der Bau wird in Bausch und Bogen mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien ausgetreten, und die Anbote können daher auf eine bestimmte Summe, um welche der Bau übernommen werden will, oder auf einen Nachlaß von der ganzen Bausumme, in Prozenten ausgedrückt, lauten.

2. Jeder Anbot, auch wenn er den Ausrufspreis übersteigt, ist für den Bestbieter gleich von der Offertirung desselben bei der Versteigerungskommission in jedem Falle, ja selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen Statt finden sollten, bindend. Für die k. k. Straßenanstalt aber beginnt die Verbindlichkeit erst vom Tage der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Versteigerungs-Protokolles.

3. Die einlangenden Offerte werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug, bei gleichen schriftlichen derjenige den Vorrang, welcher früher der Versteigerungskommission überreicht wurde.

4. Ueber die Auszahlung der Verdiensträge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm diese in 10 Raten derart verabsolgt werden, daß der Unternehmer jede Rate, mit Ausnahme der letzten, dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einen der angesprochenen Ratenzahlung gleichen Betrag bereits ins Verdienen gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und bewirkten Lieferungen in allen Theilen dem Kontrakte gemäß bewerkstelliget wurden. Dagegen kann die letzte Rate erst nach hohen Orts erfolgter Genehmigung des Kollaudations-Protokolls über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratifikation des Versteigerungsaktes und abgeschlossenem Bauvertrage, dann nach der protokollarisch gepflogenen Bauübergabe hat der Unternehmer die Arbeit so gleich einzuleiten und derart mit Energie zu betreiben, daß sämtliche übernommene Arbeiten außer einer hohen Orts bewilligten Terminverlängerung binnen 10 Monaten, vom Tage der protokollarischen Uebergabe des Baues, kollaudationsfähig hergestellt sind.

K. k. Landesbaudirektion für Krain. Klagenfurt am 9. Juli 1855.

**E b i t t.**

Die mit Edikt vom 26. Mai 1855, E. Nr. 2131, ausgeschriebenen Tagsetzungen zur relativen Feilbietung der Josef Pettel'schen Realität Urb. Fol. 711 in Reinsitz E. Nr. 77, wurden auf den 27. August, 29. September und 27. Oktober d. J. übertragen. Reinsitz am 11. Juli 1855.